

TOP Satzungsänderungen
Antragsteller: Landesvorstand

Satzung alt, zuletzt geändert LDK Emsdetten 2011	Vorschlag, zu ändern LDK Duisburg
<p>§ 5 Gliederungen</p> <p>(1) Der Landesverband gliedert sich in Orts- und Kreisverbände. Mehrere Kreisverbände können einen Bezirksverband bilden. Die Anerkennung von Untergliederungen oder deren Teilorganisationen erfolgt durch den Landesvorstand.</p> <p>(2) Notwendige Organe der Gliederungen sind jeweils die Mitgliederversammlungen und der aus mindestens drei – besser vier - Mitgliedern bestehende Vorstand; darunter ein/e Kassierer/in. Der Vorstand soll mit mindestens 50 Prozent Frauen besetzt werden.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist das höchste beschlussfassende Organ, wählt den jeweiligen Vorstand, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, beschließt über den Haushaltsplan und entscheidet über die betreffende Satzung und gegebenenfalls Ordnungen, sowie die Höhe der Mandatsbeiträge.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes wählt mindestens alle zwei Jahre die Delegierten für überörtliche Gremien. Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei Delegierten die Parität (mindestens 50 Prozent Frauen) zu wahren.</p> <p>(5) Kreis- und Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Satzung des Landesverbandes. Die Kreisverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet der jeweiligen Kreise oder kreisfreien Städte, die Ortsverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet der kreisangehörigen Städte und Gemeinden oder der Stadtbezirke kreisfreier Städte.</p>	<p>§ 5 Gliederungen</p> <p>(1) Der Landesverband gliedert sich in Orts-, Kreis- und Bezirksverbände. Mehrere Kreisverbände können einen Bezirksverband bilden. Die Anerkennung von Untergliederungen oder deren Teilorganisationen erfolgt durch den Landesvorstand.</p> <p>(2) Notwendige Organe der Gliederungen sind bei den Orts- und Kreisverbänden jeweils die Mitgliederversammlung, bei den Bezirksverbänden jeweils der Bezirksrat, dessen Delegierte von den entsprechenden Kreismitgliederversammlungen gewählt werden, und der aus mindestens drei – besser vier - Mitgliedern bestehende Vorstand; darunter ein/e Kassierer/in. Der Vorstand soll mit mindestens 50 Prozent Frauen besetzt werden.</p> <p>(5) Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände organisieren ihre Arbeit im Rahmen der Satzung des Landesverbandes. Die Bezirksverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet des Zusammenschlusses der jeweiligen Kreisverbände. Die Kreisverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet der jeweiligen Kreise oder kreisfreien Städte, die Ortsverbände entsprechen dem räumlichen Gebiet</p>

§7 Landesdelegiertenkonferenzen (LDK)

(5) Auf Verlangen von mindestens zehn der Kreisverbände muss der Vorstand unverzüglich eine Landesdelegiertenkonferenz einberufen.

(10) Antragsberechtigt sind die Landtagsfraktion, die Orts- und Kreisverbände, die Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht sowie 15 Mitglieder des Landesverbandes, die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Änderung zugelassener Anträge können alle Mitglieder des Landesverbandes stellen.

§8 Der Landesparteirat (LPR)

(3) Der Landesparteirat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Landesparteirat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder acht Kreisverbände oder ein Organ dies verlangt. Anwesende Parteimitglieder, die nicht Mitglied des LPR sind, haben Rederecht.

(5) Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände, die Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landtagsfraktion, das Landesschiedsgericht, die Mitglieder des Landesparteirates sowie fünf Mitglieder des Landesverbandes, die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und Änderungsanträge zu zugelassenen Anträgen können von allen Mitgliedern des Landesverbandes gestellt werden.

§ 10 Der Landesfinanzrat (LFR)

(1) Der Landesfinanzrat berät die Partei in allen Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:

- Grundsätze der Finanzorganisation und der Mitgliederverwaltung des Landesverbandes. Er koordiniert die Finanzverwal-

der kreisangehörigen Städte und Gemeinden oder der Stadtbezirke kreisfreier Städte.

§7 Landesdelegiertenkonferenzen (LDK)

(5) Auf Verlangen von mindesten zehn Kreisverbänden **oder mindestens zwei Bezirksverbänden** muss der Vorstand unverzüglich eine Landesdelegiertenkonferenz einberufen.

(10) Antragsberechtigt sind die Landtagsfraktion, die Orts-, Kreis- **und Bezirksverbände**, die Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die GRÜNE JUGEND NRW, das Landesschiedsgericht sowie 15 Mitglieder des Landesverbandes, die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Änderung zugelassener Anträge können alle Mitglieder des Landesverbandes stellen.

(3) Der Landesparteirat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Landesparteirat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder, acht Kreisverbände, **zwei Bezirksverbände** oder ein Organ dies verlangt. Anwesende Parteimitglieder, die nicht Mitglied des LPR sind, haben Rederecht.

(5) Antragsberechtigt sind die Orts-, **Kreis- und Bezirksverbände**, die Organe des Landesverbandes, die Landesarbeitsgemeinschaften, die Landtagsfraktion, das Landesschiedsgericht, die Mitglieder des Landesparteirates sowie fünf Mitglieder des Landesverbandes, die gemeinsam einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und Änderungsanträge zu zugelassenen Anträgen können von allen Mitgliedern des Landesverbandes gestellt werden.

- Grundsätze der Finanzorganisation und der Mitgliederverwaltung des Landesverbandes. Er koordiniert die Finanzverwal-

<p>tung und –politik der Kreis- und Ortsverbände. -</p> <p>(6) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesfinanzrates sind je eine oder ein von den Bezirksverbänden und den Kreisverbänden gewählte/r Delegierte/r, ein/e VertreterIn der GRÜNEN JUGEND NRW, die/der LandeschatzmeisterIn, die/der BasisvertreterIn im Bundesfinanzrat und die gewählten Mitglieder der Haushaltskommission.</p>	<p>tung und –politik der Gliederungen.</p>
--	---